

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Bichl (Plakatierungsverordnung)

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes erläßt die Gemeinde Bichl folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

1. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde Bichl zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatsäulen und –ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.
Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Bichl vorgeführt werden.
2. Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Bichl sechs Wochen vor dem Wahltermin Plakatsäulen und Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

§ 2

Begriffsbestimmung

1. Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
2. Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Ausnahmen

1. Von den Beschränkungen nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
2. Im Übrigen kann die Gemeinde Bichl in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahme von Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt

§ 4 Wahlwerbung

1. Für die Wahlwerbung werden von der Gemeinde rechtzeitig vor Wahlen, Volks- oder Bürgerbegehren und Abstimmungen zusätzliche Plakatwände aufgestellt. Die Anbringung von Wahlwerbung außerhalb der unter § 1 genannten privaten Flächen und der zusätzlichen Plakatwände nach Satz 1 ist nicht gestattet. Wahlwerbung auf den zusätzlichen Plakatwänden darf höchstens DIN A1 (59,4 cm x 84,1 cm) groß sein. Jeder Partei, Wählergruppe oder sonstigen Vereinigung werden auf Antrag pro Standort zusätzlichen Plakatwänden ein Platz je Wahl zugewiesen. Wahlwerbung darf nur mit Klammern oder Reissnägeln angebracht werden. Auf den zusätzlichen Plakatständen falsch angebrachte oder nicht an den zusätzlichen Plakatständen nach Satz 1 angebrachte Wahlwerbung wird von der Gemeinde kostenpflichtig (50,00€ je Wahlwerbung/Plakat) entfernt.
2. Die Gemeinde kann auf Antrag das Aufstellen von Plakatständen (Dreieckständen) genehmigen. Die Genehmigung ist nur für von der Gemeinde ausgesuchte und festgelegte Standorte im Rahmen von Informationsständen oder Wahlveranstaltungen möglich. Die Genehmigung ist vom Veranstalter mindestens eine Woche vor Aufstellung der Plakatstände schriftlich zu beantragen.
3. Sämtliche Werbematerialien sind eine Woche nach Ende der Wahlen oder Abstimmungen wieder zu entfernen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 1 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00€ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bild Darstellungen vorführt.
3. Entgegen § 4 Absatz 1 außerhalb der vorgesehenen Flächen Wahlwerbung anbringt oder diese nach Absatz 2 ohne vorherige Zustimmung anbringt oder nach Absatz 3 nicht fristgerecht entfernt.

§ 6 Inkrafttreten – Geltungsdauer – Außerkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Bichl, 08. Oktober 2026

GEMEINDE BICHL

Helmut Oppel

1. Bürgermeister

